

ANHANG W3

Protokolle

ANHANG W3.1

09.02.2018 - Besprechungsprotokoll BGS



Besprechungsprotokoll

Projekt: Hochwasserrückhaltebecken Haiger-Sechshelden

Projekt-Nr.: 4011

Ort: RP Gießen, Marburger Straße 91, Gießen

Datum: 09.02.018

Uhrzeit: 10:00 bis 13:00 Uhr

Anwesend: Hr. Münker, Stadt Haiger (**STH**)
Hr. Vielhauer, Regierungspräsidium Gießen (**RPG**)
Hr. Hildebrand, Regierungspräsidium Gießen (**RPG**)
Fr. Maupeu, MODUS Consult GmbH, Speyer (**MOD**)
Fr. Haase, Büro BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt (**BGS**)

Veranlassung:

Die Stadt Haiger plant auf der Basis des Hochwasserschutzkonzeptes des Unterzeichners aus dem Jahr 2011 den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Hengstbach oberhalb der Ortslage Sechshelden. Gemäß den Vorgaben der Stadt Haiger soll das Absperrbauwerk als vollständig überströmbarer Damm gestaltet werden. Im Rahmen der Besprechung wurde der Stand der Planung den Beteiligten erläutert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Ergebnisse:

Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
<u>1. Allgemeines</u>			
1.1	<u>Stand der Arbeiten (ungeachtet der Ergebnisse dieses Termins):</u> WASSERBAU – Hydraulische-hydrologische Bemessung des Absperrbauwerks – Geotechnische Sondierungen im Bereich der Dammaufstandsfläche bereits erfolgt, Gutachten zum Baugrund einschließlich Gründungsempfehlungen liegen vor – Dimensionierung des Durchlassbauwerks unter Berücksichtigung der geotechnischen Ergebnisse sowie unter Einbindung der Empfehlungen des Tragwerksplaners ist abgeschlossen – Festlegung der Dammbaumaterialien und der Gestaltung des Deckwerks des luftseitigen Dammes – Ausarbeitung der Ausstattung (Regelorgane, Messeinrichtungen, Sicherheitsanforderungen) – Abstimmung mit dem Landschaftsplaner bezüglich Böschungsgestaltung (luftseitig), temporäre Gewässerumleitung, Baustellenein-	-	-



Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
	<p>richtungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none">– Darstellung des Durchlassbauwerks und des gesamten Dammes sowie der geplanten Baustelleneinrichtung (Lageplan und Querschnitte) <p>LANDSCHAFTSPLANUNG</p> <ul style="list-style-type: none">– Faunistische Untersuchung zum Bestand der planungsrelevanten Artengruppen– Fauna und Biotypenkartierung– Vorläufige Einschätzungen zu FFH-Verträglichkeit und Artenschutz– Erstellung Bestands- und Konfliktplan sowie textliche Beschreibung (LBP)		
1.2	<p>Im Vorfeld des Gesprächstermins wurden dem RPG folgende Unterlagen zur Sichtung vorgelegt:</p> <p>LP_180507_Bestands-undKonfliktplan - Stand Mai 2018</p> <p>LP_180507_Textteil_Konflikte und landschaftspflergische Maßnahmen</p> <p>LP_LDK_Sechshelden_RHB_Vorläufige Einschätzung 180503</p> <p>LP_Sechshelden_Fauna-Flora_Bericht_170713</p> <p>LP_Sechshelden_Fauna-Flora_Karte1 - Stand Juli 2017</p> <p>WB_4011_Dammquerschnitte - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_4011_DLB_QP-3.1 - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_4011_DLB_QP-3.2 - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_4011_DLB_QP-3.3 - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_4011_LP_Planung_UTM - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_4011_LP_Planung_UTM_Baustelleneinrichtungsplan - Stand 07.05.2018</p> <p>WB_Konstruktive_Beschreibung20180507</p>	-	-
<u>2. Wasserbauliche Planung</u>			
<u>2.1 Grundsätzliche Anmerkungen</u>			
2.1.1	<p>Bezüglich der ausgearbeiteten Konzeption des überströmbaren Dammes bestehen seitens des RPG Bedenken. Diese beziehen sich insbesondere auf die luftseitige Deckwerksgestaltung (qualifizierte Steinschüttung mit unterliegender Filterschicht und Oberbodenandeckung). Gemäß RPG ist das Deckwerk ausreichend zu sichern. Entsprechende Nachweise sind zu führen. Der Nachweis für die Steinschüttung ist erbracht, jedoch nicht für den Oberbodenauftrag.</p> <p>Der ggf. mögliche Abtrag des Oberbodens - bei Überströmung des Dammes (Ereignisse > HQ₁₀₀) - wird seitens des RPG als kritisch betrachtet. Seitens BGS wurde erörtert, dass</p> <ul style="list-style-type: none">– die Oberbodenandeckung (mit Ansaat) in Hinblick auf das Landschaftsbild und die Ökologie gewählt wurde,– von einer massiven Befestigung (z.B. Setzen der Steine in Beton) in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit abgesehen wurde.	-	-



Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
2.1.2	<p>Die Vorteile eines überströmbaren Dammes gegenüber der Ausführung als teilüberströmter Damm bzw. Damm mit separater Hochwasserentlastung sind detailliert darzulegen. Hierbei sind insbesondere zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dammaufstandsfläche (Flächeneingriff)– Dammhöhe, Freibord– Landschaftsbild, ökologische Faktoren– Wirtschaftlichkeit	BGS	-
2.1.3	<p>Zudem sind verbalargumentativ Hochwasserschutzvarianten zu betrachten (zentrale/dezentrale Rückhaltung, Objektschutzmaßnahmen, etc.). Auch sollte die Abflussbereitschaft des Einzugsgebietes beleuchtet werden (Würde sich z.B. eine Aufforstung positiv auf die Abflussbereitschaft bzw. den Zufluss zum Becken ausüben?)</p>	BGS	-
2.1.4	<p>Im Hochwasserschutzkonzept aus dem Jahre 2011 wurde bereits eine Wirtschaftlichkeitsstudie ausgearbeitet. Diese ist unter Berücksichtigung der noch aufzustellenden Kostenberechnung 2018 (Achtung Bau erst 2020/2021) zu aktualisieren. Der Kosten-Nutzen-Faktor sollte bei 1 liegen.</p>	BGS	-
2.1.5	<p>BGS weist darauf hin, dass in dem Hochwasserschutzkonzept aus dem Jahre 2011 die damals gültigen Niederschläge aus KOSTRA-DWD-2000 angesetzt wurden. Die aktuellsten Auswertungen KOSTRA-DWD-2010 weisen sehr hohe Niederschlagswerte auf, weshalb diese von offizieller Seite einer Revision unterzogen wurden und eine Version KOSTRA-DWD-2010R herausgebracht wurde. Nach endgültiger Festlegung der Lage und Gestaltung des Dammbauwerks wurde die Speicherinhaltslinie neu ermittelt. Mit der Verschiebung des Dammbauwerks auf seine jetzig geplante Lage ergab sich eine Erhöhung des vorhandenen Speichervolumens. Damit würde sich die erforderliche Dammkrone unter Ansatz von KOSTRA-DWD-2000 von 261,60 müNHN auf 261,06 müNHN ($V_{\text{erf.}} = 54.000 \text{ m}^3$) verringern. Unter Ansatz von KOSTRA-DWD-2010R ergibt sich die Kote der Hochwasserentlastung rechnerisch zu 261,60 müNHN ($V_{\text{erf.}} = \text{rd. } 69.000 \text{ m}^3$).</p> <p>Es wurde sich darüber verständigt, dass das damalig in 2011 festgelegte Vollstauziel (261,60 müNHN) beibehalten wird.</p> <p>Die Bemessung der Lastfälle BHQ1 und BHQ2 hat gemäß den Vorgaben der HLNUG zu erfolgen.</p>	BGS	-
2.1.6	<p>Die Einstauflächen sind unter Auflistung der jeweiligen Einstaudauern darzustellen/aufzuführen. Auch ist aufzuzeigen, ab welchem Ereignis es zu einem ersten Einstau (d.h. Wasserspiegel an der Unterkante Schütz bzw. Wasserspiegel über Oberkante Gerinne) im Becken kommt.</p>	BGS	-



Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
2.1.7	BGS ist angehalten Beispielanlagen für vollständig überströmbare Dämme aufzuführen, die der geplanten Konzeption ähnlich sind.	BGS	Anfang Juli
2.1.8	Mit der HLNUG und dem Geotechniker ist abzustimmen, ob weitere Sondierungen im Einstaubereich erforderlich sind, um das Vorhandensein möglicher unterirdischer Fließwege zu überprüfen. Ungeachtet dessen weist BGS darauf hin, dass die wasserseitige Dichtungsschicht bis unterhalb der Geländeoberkante in den Untergrund geführt wird, um ein Unterströmen des Dammbauwerks zu vermeiden.	BGS(Geotechniker) /HLNUG	Anfang Juli
2.1.9	Es sind die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung während der Baumaßnahme zu erörtern.	BGS	-
<u>2.2 Anmerkungen zur Bauwerksausführung</u>			
2.2.1	Der Übergang zwischen dem luftseitigen Deckwerk und den abgewinkelten Außenkanten des Durchlassbauwerks ist in einem Schnitt darzustellen. Besonderes Augenmerk liegt auf dem oberflächennahen Anschluss. Hierbei darf sich bei einer Überströmung des Dammes keine Fuge ausbilden bzw. es darf nicht zu Ausspülungen kommen. Zudem sind die Betonoberkanten der luftseitigen Wände so hoch auszubilden, dass es beim Überströmen der luftseitigen Böschung zu keinem seitlichen Überlauf in das Bauwerk kommt.	BGS	-
2.2.2	Das RPG fordert, neben den unter der Bauwerkssohle angeordneten Sickersperren, weitere vertikale Sickerspore an den Außenkanten der Betonwände (im Brückenbereich). BGS führt an, dass aufgrund der Neigung der Außenwände - auch nach Abstimmung mit dem Geotechniker - eine Ausbildung des Sickerwegs entlang der Wände nicht zu erwarten ist. Dennoch sind gem. RPG die Sporne anzuordnen.	BGS	-
2.2.3	Auf die Anordnung einer Leiter am Auslaufbauwerk kann verzichtet werden. Auch besteht gem. RPG keine Erfordernis zur Anordnung von Treppen auf den Böschungen.	BGS	-
2.2.4	Innerhalb des Durchlassbauwerks ist ein Gerinne mit einer noch festzulegenden Mindestfließtiefe (Lebensraum Groppe) vorzusehen. Das Gerinne soll nach Auffassung des RPG massiv gestaltet werden, so dass eine - wie von BGS bisher vorgesehene - freie und veränderbare Gestaltung des Gewässers (Eigendynamik) nicht erfolgen kann. BGS weist darauf hin, dass eine z.B. innerhalb der Querriegel und dem Wasserbausteinsatz angeordnete Niedrigwasserrinne (tiefer gesetzte Steine) sich mit der Zeit zusetzen wird (Sedimente/Sohlsubstrat). Die endgültige Gestaltung ist noch einmal zwischen RPG und BGS abzustimmen.	RPG/ BGS	Anfang Juli



Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
2.2.5	Der Dammkronenweg soll gemäß STH nur für Radfahrer und Fußgängerverkehr freigegeben werden. Der Weg ist an den Talflanken mit Pollern abzusperren.	BGS	-
2.2.6	Auf den nördlichen, asphaltierten Bestandsweg (stark frequentiert) darf nicht verzichtet werden. Die Wegeandienung muss aufrecht erhalten werden. Der nördliche Weg wird auch von Langholzfahrzeugen genutzt. Die Schleppkurven für diese Fahrzeuge sind für die neue Wegeanbindung zu berücksichtigen.	BGS	-
2.2.7	Wasser- und luftseitig ist je ein 10 m breiter gehölzfreier Randstreifen vorzusehen. Bisher wurde lediglich luftseitig ein Streifen von 5 m berücksichtigt.	BGS	-
2.2.8	Gemäß RPG sind die Geschwemmselabweiser ca. 30 m im Oberlauf des Einlaufs des Durchlassbauwerks anzuordnen. BGS und STH weisen darauf hin, dass die Zugänglichkeit für die Reinigung gewährleistet werden muss. Daher wurde seitens BGS vorgeschlagen, die Verschiebung ins Oberwasser auf das Ende der geplanten Pflegewege (Wendhammer) zu beschränken. Hierfür spricht auch der geringere Eingriff in das FFH-Gebiet.	BGS	-
2.2.9	Folgende Sachverhalte sind noch mit der HLNUG abzuklären: <ul style="list-style-type: none"> – Ausführung der Feinrechen, oder sollen diese entfallen? – Wie viele Grundwassermessstellen sind auf der überströmbaren, luftseitigen Böschung vorzusehen? (momentan geplant: 4 Stück, paarweise rechts- und linksseitig des Durchlassbauwerks) – Welche Messtechnik (automatische Messungen, Datenaufzeichnung, Datenfernübertragung) insbesondere Wasserstands-/Durchflussmessungen werden neben den Pegellatten ein- und ablaufseitig gefordert? (Stichwort Sicherheitsberichte Teil B: Auswertung von Hochwasserereignissen, Beckenbetrieb) Sofern eine Fernübertragung o.ä. gefordert wird, sollte diese sich an bestehende Systeme der STH (z.B. aus dem Bereich Abwasser) orientieren. 	RP	schnellstmöglich Anfang Juli
3. Landschaftsplanung			
3.1	MOD hat schnellstmöglich mit den Unteren/Oberen Naturschutzbehörden/Fischereibehörden (UNB, ONB, UFB, OFB) Kontakt aufzunehmen und den weiteren ggf. noch erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. [Die Kontaktdaten der OBN, Frau Frenzel wurde MOD bereits zugesandt.] Ggf. kann auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden, da verfahrensbedingt eine UVP unumgänglich werden wird.	MOD	schnellstmöglich
3.2	Eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erst erstellt, wenn die Konzeption des Absperrbauwerks vollständig abgeschlossen ist (Vgl. Kap. 2, hier insbesondere Oberflächengestaltung Luftseite).	MOD	-



Sachverhalt		Zu erledigen	
		Von	bis
3.3	Zu ggf. vorhandenen Bodendenkmalen wird sich MOD äußern.	MOD	-
3.4	Schwerpunkt der noch ausstehenden Arbeiten ist die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen. Der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzbar.	MOD	-
3.5	Hinweis: Bei der Einreichung der Antragsunterlagen für die Genehmigung dürfen die natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten (bzw. die hierfür durchgeführten Untersuchungen) nicht älter als 5 Jahre sein.	MOD	-
4. Weitere Vorgehensweise			
4.1	Es wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, d.h. die Öffentlichkeit ist einzubinden. Hier sei auch auf die Vogelschutzgruppe hingewiesen. Die Bürger und insbesondere die betroffenen Grundstückseigentümer sollen zeitnah vorab mit ins Verfahren eingebunden werden, um dieses zu beschleunigen. Am 11.05.2017 fand bereits eine erste Informationsveranstaltung mit Vorstellung des Projekts statt.	ALLE	-
4.2	Bezüglich der Förderfähigkeiten und zu welchem Zeitpunkt der Förderantrag zu stellen ist, wird sich STH mit Herrn Schneider (RPG) in Verbindung setzen. Der Kontakt wird durch RPG hergestellt. Hierbei ist insbesondere die Frage zu klären, wann der Flächenerwerb getätigt werden muss/darf, um von der Förderung zu partizipieren und ob auch der Flächenerwerb für betroffene Einstauflächen für Ereignisse höherer Wiederkehr (z.B. HQ2/HQ5/HQ10) gefördert wird.	STH/ RPG	-
4.3	STH wird im Vorfeld bereits erste Sondierungsgespräche mit den Eigentümern der betroffenen Flächen führen.	STH	-
4.4	Vor Einreichung der Genehmigungsunterlagen soll ein Scoping-Termin mit allen zuständigen Behörden (ONB, UNB, UFB, OFB, HLNUG, RPG) den Planern (BGS, MOD) und dem Antragsteller (STH) stattfinden (siehe 5.1).	ALLE und weitere	
5. Zeitschiene:			
5.1	<u>Angestrebter Rahmenterminplan:</u> – Abschluss endgültige Bauwerkskonstruktion Ende Juli 2018 – Suche nach Ausgleichsflächen, Ergebnis Landschaftsplanung Ende November – Scoping-Termin Dezember – Einreichung Genehmigungsantrag Ende 2018 – Genehmigungsphase (geschätzt) Sommer 2018 – Bau ca. 2020/2021	ALLE	



Der in [...] aufgeführte Text berücksichtigt die im Nachgang zur Besprechung eingegangenen Informationen bzw. den aktualisierten Sachstand.

Einsprüche gegen das Protokoll bitten wir uns innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen.

Anlagen: keine

Abkürzungen:

HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
ONB	Obere Naturschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
OFB	Obere Fischereibehörde
UFB	Untere Fischereibehörde
RPG	Regierungspräsidium Gießen
MOD	MODUS Consult GmbH, Speyer
BGS	Büro BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt

Verteiler:

Analog Teilnehmerliste

Darmstadt, den 11. Mai 2018

gez. K. Haase, BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt

ANHANG W3.2

20.08.2019 - Besprechung RP Gießen

Planung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Haiger,
Gemarkung Sechshelden

Protokoll zum Scoping-Termin am 20.08.19

Tagesordnung (TOPe)

- 1.) Begrüßung der Anwesenden und Einführung in das wasserrechtliche Verfahren durch den technischen Verfahrensführer Herrn Vielhauer, Vorstellung der MA Abt. IV
- 2.) Einführung in das Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 70 WHG und Leitung des Scoping-Termins durch Frau Wiegand; Vorstellung der Anwesenden
- 3.) Begrüßung der Anwesenden durch BGM Schramm
- 4.) Vorstellung des Projekts durch das Ingenieurbüro Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH, Frau Haase
- 5.) Bedenken, Anregungen und Überlegungen der Anwesenden zu dem geplanten Verfahren
- 6.) Ausblick

TOP 1 Begrüßung der Anwesenden und Einführung in das wasserrechtliche Verfahren

Herr Vielhauer vom RP Gießen, Dez 41.2 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“, begrüßt die Anwesenden des Scoping-Termins und führt als Verfahrensführer in das Thema ein. Es wird über das Hochwasserereignis im Jahre 2006 berichtet, welches zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes (Mai 2011) und nun in konkrete Planungen zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in Haiger, Gemarkung Sechshelden, führte. Eine kurze Vorstellung der Kolleginnen und Kollegen des RP Gießen, Dezernat 41.2, sowie deren Funktion beim Scoping-Termin durch Herrn Vielhauer folgt im Anschluss an die Einführung in das Thema.

Herr Vielhauer übergibt die Gesprächsleitung an Frau Wiegand.

TOP 2 Einführung in das Planfeststellungsverfahren

Die Anwesenden werden von Frau Wiegand vom RP Gießen, Dezernat 41.2, als Leiterin des Scoping-Termins und der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Juristin begrüßt. Sie weist auf die noch in Umlauf zu gebende Anwesenheitsliste hin, auf der sich eine Information nach der DSGVO befinde. Frau Wiegand erläutert, dass der Scoping-Termin eine informelle Veranstaltung sei und zur Vorbereitung der Antragstellung diene. Sie weist darauf hin, dass der Scoping-Termin noch kein förmliches Verfahren darstelle. Der Scoping-Termin, auch Vorantragskonferenz genannt, sei

im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen und habe den Zweck, im Vorfeld zum förmlichen Antrag einen Austausch über Informationen, Bedenken, Anregungen und Überlegungen zwischen der Behörde, dem Antragsteller, beteiligten Behörden, anerkannten Umweltverbänden und sonstigen Dritten zu ermöglichen.

In Folge des Hochwasserereignisses im Jahre 2006 habe es schon mehrere Abstimmungen und Termine mit dem RP Gießen gegeben.

Es folgt eine Vorstellungsrunde aller Teilnehmer des Scoping-Termins.

TOP 3 Begrüßung der Anwesenden

Nach der Vorstellungsrunde begrüßt Herr Bürgermeister Schramm die Anwesenden und bedankt sich bei Frau Wiegand und Herrn Vielhauer samt Kolleginnen und Kollegen des RP Gießen für die Anberaumung des Scoping-Termins. Herr BM Schramm deutet auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Baus einer technischen Hochwasserschutzanlage zum Schutz der vom Hochwasserereignis in 2006 betroffenen Ortschaft hin und bittet um eine positive Einschätzung für das Vorhaben. Vor dem Hintergrund, dass der Hesttag in 2022 stattfinden wird, würde er sich darüber freuen, wenn das Hochwasserrückhaltebecken zu diesem Anlass eingeweiht werden würde.

TOP 4 Vorstellung des Projekts

Frau Haase vom Ingenieurbüro Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH (BGS Wasserwirtschaft GmbH) stellt das geplante Bauvorhaben eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Sechshelden vor. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestünden keine Alternativen zu einem Hochwasserrückhaltebecken, welches einen Schutzgrad vor einem Hochwasser, welches statistisch gesehen einmal in einhundert Jahren eintritt (HQ₁₀₀), gewährleisten könne. Bevorzugt werde der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit vollständig überströmbarem Damm. Da durch diese Bauweise auf einen Freibord verzichtet werden könne. Das ganze Bauwerk würde dadurch flacher ausgebildet werden und passe sich somit besser in die Landschaft ein. Ein weiterer Vorteil dieser Bauweise stelle die vollständige Nutzbarkeit der Hochwasserentlastung dar. Im Gegensatz zu konventionellen Überlaufscharten im Absperrbauwerk besitzt ein überströmbarer Damm keine maximale Überfallhöhe, wodurch auch extreme Abflussmengen abgeführt werden könnten.

Die Höhe bis zur Krone betrage 7,30 m. Das Retentionsvolumen bei Vollstau betrage 69.000 m³.

Das Gewässer solle Platz haben, sich zu entwickeln. Das vorgesehene Durchlassbauwerk in offener Bauweise sehe eine naturnahe Gewässergestaltung vor.

Zusätzlich zum Hochwasserrückhaltebecken sei ein Geschwemmselabweiser am Imbach oberhalb der Mündung in den Hengstbach geplant, welcher Brücken und Durchlässe innerhalb der Ortslage vor einer Verkläuserung schützen solle.

Frau Haase bietet an, sich die Pläne vom Bauwerk in der Pause oder im Nachgang zum Gespräch anzusehen.

Frau Maupeu von MODUS Consult Speyer erläutert, dass sich das geplante Bauvorhaben im FFH-Gebiet befindet und es eines landschaftspflegerischen Begleitplans bedarf, welcher von Frau Maupeau erstellt wird.

Herr Widdig von Simon + Widdig GbR ist für die Durchführung der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Bestandserfassung zuständig. Herr Widdig weist darauf hin, dass die Schutzziele im FFH-Gebiet betroffen sein könnten. Diesbezüglich gab es im Sommer 2018 mit der oberen Naturschutzbehörde (ONB) ein Treffen. Themen des Treffens war der notwendige Erhebungsumfang der Bestandserfassung bezüglich Artenschutz und Artenvielfalt. Unter anderem wurde die Flugroute der Fledermäuse thematisiert. Nach einer ersten Bestandserfassung in 2016 wurde in 2018 mit einer detaillierteren Erfassung von Gewässerstruktur, Reptilien und Libellen im Gewässer und im Gehölzsaum begonnen. Herr Widdig unterstreicht, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die Artenvielfalt beeinträchtigt werden könnte.

TOP 5 Bedenken, Anregungen und Überlegungen

Frau Wiegand informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie beabsichtige, allen der Reihe nach das Wort zu erteilen, sodass alle Interessen im Antragsverfahren berücksichtigt werden könnten. Besonders hervorzuheben sei, dass es heute die Gelegenheit gebe, alles Wissenswerte vorzutragen und nicht etwa zurückzuhalten. So könne die Planung so gründlich wie möglich erfolgen. Sie weist darauf hin, dass Herr Vielhauer als Verfahrensführer die Rückmeldungen von den heute nicht Erschienenen vortragen werde.

Frau Wiegand erbittet die Zustimmung der Anwesenden zu dieser Verfahrensweise. Diese wird erteilt.

Abteilung IV Dezernat 41.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“

Die Teilnahme aus diesem Bereich wurde abgesagt, da kein Wasserschutzgebiet durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen sei.

Abteilung IV Dezernat 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz“

Die Teilnahme aus diesem Bereich wurde abgesagt, da im geplanten Baubereich keine Kenntnisse über bestehende Altlasten derzeit vorhanden seien und kein anlagenbezogener Gewässerschutz (AGS) betroffen sei.

Abteilung IV Dezernat 42.1 „Industrielle Abfallwirtschaft und Abwasser- servermeidung“

Die Teilnahme aus diesem Bereich wurde abgesagt, da zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens die Belange des Abfallstoffstroms nicht relevant seien.

Abteilung III Dezernat 31 „Regionalplanung, Geschäftsführung der Regionalversammlung, Wirtschaft, Bauleitplanung“

Die zuständige Sachbearbeiterin des Dezernats 31, Frau Philippi, konnte am Scoping-Termin wegen Terminkollision nicht teilnehmen. Ihre Stellungnahme vom 12.08.19 wurde von Herr Vielhauer zusammenfassend wiedergegeben.

Die geplante Baumaßnahme befinde sich ausweislich des Regionalplans Mittelhessen 2010 in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Krombachwiesen und Struth“ würde eine Abweichung vom Regionalplan darstellen, für welche eine zusätzliche Genehmigung notwendig werden könne. Diese Genehmigung könne als konzentrierte Entscheidung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden. Für eine derart im Planfeststellungsverfahren konzentrierte Entscheidung sei eine Alternativenprüfung notwendig, welche die Eingriffsintensität und Wirksamkeit der untersuchten (Standort-)Alternativen beschreibe. Ansonsten sei prinzipiell bei jedem Gewässerausbau ein gesondertes Raumordnungsverfahren durchzuführen. Hiervon könne nach Antragsstellung eine befreiende Entscheidung vom Hessischen Wirtschaftsministerium als oberste Landesplanungsbehörde getroffen werden, so dass gegebenenfalls von der Durchführung eines separaten Verfahrens abgesehen werden könne. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Frau Philippi gerne für Fragen zur Verfügung stehe. Die Anwesenden werden darüber informiert, dass die Stellungnahme des Dezernates Bauleitplanung dem Protokoll beigefügt werden wird, so dass die Kontaktdaten jedem Teilnehmer zur Verfügung stehen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wurde von Herrn Herold vertreten. Es liegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vor. Eine Stellungnahme wird bei Beteiligung im Verfahren abgegeben.

Amt für Bodenmanagement (AfB)

Herr Sauer führte aus, dass im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zur Erlangung der notwendigen Flächen auch ein Flurbereinigungsverfahren notwendig werden könne. Da die Stadt Haiger bereits über viele Flächen verfüge, könnten benötigte Grundstücke über Grundstückstausch erworben werden. Die Erschließungsthematik

müsse mitgedacht werden. Des Weiteren müssten Vermessungen durchgeführt werden.

Dies gelte auch für die benötigten Uferrandstreifen. Herr Schneider, RP Gießen, Dezernat 41.2, Bereich Finanzierung, rät dazu, den Erwerb der Uferrandstreifen von dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren abzutrennen, da die Finanzierung noch zu klären wäre und die Verwendungsnachweise auszufüllen seien.

Herr Münker, Stadt Haiger, ergänzte, dass der Ankauf von Gewässerrandstreifen in einem separaten Verfahren erfolgen würde. Man verspricht sich davon eine Beschleunigung des Verfahrens. Herr Münker wird sich mit dem AfB wegen Ankauf bzw. Grundstückstausch in Verbindung setzen. Laut Herrn Sauer von AfB gibt es die Möglichkeit des Grundstückstauschs, falls der Ankauf von Grundstücken nicht möglich sei.

HESSEN Archäologie

Es liegt keine Rückmeldung vor.

Stadtwerke Haiger Wasserversorgung Energieversorgung

Es liegt keine Rückmeldung vor.

Herr Münker, Stadt Haiger, vertritt die Belange der Stadtwerke und weist darauf hin, dass die Stadtwerke nicht betroffen seien.

Abwasserverband Mittlere Dill Geschäftsstelle

Es liegt keine Rückmeldung vor.

Laut Herrn Münker ist die Stadt Haiger für die Abwasserbeseitigung selbst zuständig.

Unitymedia NRW GmbH Abteilung Planauskunft

Die Teilnahme wurde abgesagt, da keine Leitungen im Planungsbereich vorhanden seien. Die Stellungnahme liegt vor.

Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest

Die Teilnahme wurde abgesagt. Eine Stellungnahme erfolge im Beteiligungsverfahren.

Landesjagdverband Hessen e.V.

Herr Schüler vom Verein der Jäger des Lahn-Dill-Kreises erhebt keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V. Verteilerstelle Götz

Es liegt keine Rückmeldung vor.

Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill

Der Bauernverband hat die Teilnahme am Scoping-Termin wegen Terminschwierigkeiten abgesagt und Herrn Kütke von der Abteilung für den ländli-

chen Raum des Lahn-Dill-Kreises gebeten, die Interessen des Bauernverbands zu vertreten.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Herr Kipper, Abteilungsleiter FB Umwelt, Natur und Wasser

Herr Kipper, Leiter der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises weist auf ein östlich vom geplanten Bauwerk liegendes Trinkwasserschutzgebiet hin. Es liege zwar nicht im Planungsraum, sollte aber bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigt werden.

Herr Kipper befürwortet überströmbare Dämme, da sie sich besser dem Landschaftsbild anpassen. Er möchte wissen, warum beim RP diese Bauweise kritisch gesehen wird.

Hierzu führte Herr Vielhauer aus, dass bei dieser Bauweise zwar eine gewollte Überströmung stattfinden könne, welche allerdings Erosionsschäden an der Deckschicht des Erddammes mit sich bringe und damit das Risiko eines Versagens begünstige. Deshalb empfiehlt Herr Vielhauer im Einklang mit der prinzipiellen Auffassung des Talsperrenausschusses des Landes Hessen die klassische Bauweise von teilweise überströmbaren Dämmen. Bei diesen bestehe der überströmbare Bereich der Hochwasserentlastung in der Regel aus einer erosionssicheren Betonschwelle. Grundsätzlich verboten sei die Bauweise von Hochwasserrückhaltebecken mit vollständig überströmbaren Dämmen in Hessen nicht. In der neueren Vergangenheit sei in Hessen der Errichtung und dem Betrieb von solchen überströmbaren Dämmen bereits zugestimmt worden. Herr Vielhauer weist aber darauf hin, dass an die überströmbaren Dämme verstärkte Anforderungen an Bau und Betrieb gestellt werden müssten und diese auch öfter kontrolliert werden müssten.

Herr Kipper begrüßt das Bauwerk als einen weiteren Baustein für den Hochwasserschutz. Er berichtet, dass im Landkreis die Gründung eines Hochwasserschutzverbandes geplant ist.

Frau Scharré, UNB

Frau Scharré von der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises bestätigt, dass über 8.000 m² im FFH-Gebiet betroffen seien und sieht das Vorhaben kritisch. Es bedürfe unbedingt einer Alternativenabwägung. Ihrer Meinung nach seien zu wenig Alternativen in den Ausführungen erwähnt bzw. untersucht worden.

Frau Haase versichert, dass der optimale Standort mit der größtmöglichen Wirkung (Rückhaltung) mit dem jetzigen Standort gefunden sei. Es sei zusätzlich bei der Positionierung darauf geachtet worden, möglichst viel der geschützten Flächen des Wiesenkopfbläulings auszusparen.

Herr Kütke, Abteilung für den ländlichen Raum

Herr Kütke meldete sich als Vertreter für die Interessen der Landwirtschaft und wies darauf hin, dass im Talbereich die Grünflächen überwiegend von einem Landwirt bewirtschaftet würden. Beim Einstau bleibe auf den Flächen voraussichtlich erhebliches Treibgut wie Äste, Schlamm usw. zurück. Es wäre wünschenswert, sicherzustellen, dass die Stadt Haiger erforderlichenfalls bei der Beseitigung unterstütze, z. B. durch den Bauhof.

Abteilung IV Dezernat 41.2 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“

Herr Vielhauer, Hochwasserschutz

Herr Vielhauer wird das Projekt neben der Funktion als Verfahrensführer auch als technischer Sachbearbeiter begleiten. Für die geplante Baumaßnahme im Rahmen des Baus des Hochwasserrückhaltebeckens wird eine wasserrechtliche Zulassung, ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs.1 i. V. m. § 70 WHG erforderlich werden.

Inhaltlich führte er dazu Folgendes aus:

Für die Planrechtfertigung sowie für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist die Alternativenprüfung durchzuführen. Zumutbaren Alternativen sind Alternativen, welche tatsächlich die Möglichkeit bieten, ein Ziel auf andere Weise zu erreichen. Als Beispiele für Alternativen werden drei Kategorien aufgeführt:

- Inhaltliche bzw. Konzeptalternativen
- Räumliche Standort- und Trassenalternativen
- Technische Alternativen bzw. Ausführungsalternativen

Für inhaltliche bzw. Konzeptalternativen ist die Notwendigkeit der Planung innerhalb von gesamträumlichen Planungskonzepten zu thematisieren. Dafür kann das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) von 2011 herangeführt werden. Nach den Ausführungen des HWS kommen keine Alternativen zu einem Hochwasserrückhaltebecken zustande, mit welchen das Planungsziel – der Schutz vor einem HQ₁₀₀ – erreicht werden könnte.

Als weitere begleitende Maßnahmen werden innerhalb des Konzeptes der Rückhalt von Treibgut und Geschwemmsel zum Schutz der Durchlässe und Brücken, die Freihaltung des Gewässers und bei Hochwasser aktiven Vorländern sowie der Objektschutz einzelner Bauwerke genannt. Sollte sich die Antragstellerin auf die Ausführungen des Hochwasserschutzkonzeptes berufen, sollten auch die begleitenden Maßnahmen weiterverfolgt werden.

Herr Vielhauer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bevölkerung darüber informiert werden sollte, dass die Lagerung von Gegenständen im Gewäs-

ser oder Gewässerrandstreifen zu unterbleiben hat, da dies für den Hochwasserschutz kontraproduktiv ist.

Für räumliche Standort- und Trassenalternativen wäre lediglich eine Verlegung des Hochwasserrückhaltebeckens in Richtung Oberstrom möglich. Dies würde jedoch die Wirksamkeit der Maßnahme reduzieren, da das angeschlossene Einzugsgebiet reduziert wird. Eine Verlagerung des Standortes in Richtung Oberstrom führt nicht zu einem geringeren Eingriff in das FFH-Gebiet.

Als technische Alternativen bzw. Ausführungsalternativen wurden lediglich zwei Varianten untersucht, ein komplett- und ein teilweise überströmbarer Damm.

Das RP empfiehlt seit 2012 nachdrücklich, anstelle des komplett überströmbareren Dammes eine klassische Bauweise mit Freibord und Hochwasserentlastung zu wählen.

Hochwasserrückhaltebecken mit komplett überströmbareren Dämmen besitzen je nach Bauausführung der überströmten Böschungsflächen erhöhte Standsicherheitsrisiken durch Bauwerkssetzungen oder Anlandungen von Treibgut oder Eis. Diese Bauweise erfordert erhöhte Anforderungen an Bau und Unterhaltung. Herr Vielhauer führt folgende Punkte auf:

- erhöhte Standsicherheitsrisiken durch Bauwerkssetzungen oder Anlandungen Treibgut oder Eis
- erhöhte Anforderungen an den Bau
- Nachweis der Sicherheit gegen Erosion sowie Gleitsicherheitsnachweise von Steinschüttung und Deckwerk
- nachjustierbare Überlaufschwelle
- Erhöhte Anforderungen an die Unterhaltung
- Erhöhter Flächenbedarf (fehlende Angaben)

Die Kostenschätzung für den Bau und die Unterhaltung war den vorgelegten Unterlagen aus 2018 nicht zu entnehmen. Neben den Baukosten müssen auch die für das Hochwasserschutzkonzept ermittelten Nutzwerte des Hochwasserschutzes an die heutigen Gegebenheiten und Vermögenswerte angepasst werden. Herr Vielhauer erläutert den Kosten-Nutzen-Faktor solcher Baumaßnahme. Die Kosten beinhalten sowohl die Planungskosten als auch die Baukosten sowie die Unterhaltungskosten. Herr Schneider, Dezernat 41.2, weist darauf hin, dass diese Angabe für die Finanzierung von Bedeutung ist.

Frau Wiegand, zuständige Juristin im Planfeststellungsverfahren

Frau Wiegand weist die Stadt darauf hin, dass die Standortbegründung im Antrag gut nachvollziehbar sein sollte. Frau Wiegand betont, dass sich eine Alternativenprüfung in den Planungsunterlagen widerspiegeln soll. Eine gute Abwägung sei wichtig und müsse nachvollziehbar und gut vertretbar

sein, damit die getroffene Wahl zum Erreichen des Hochwasserschutzes im Ergebnis eine vertretbare und angemessene Lösung darstelle.

Von Seiten der Stadt wurde der Gedanke sonstiger Maßnahmen aufgegriffen und vorgeschlagen, die beiden Gewässer Hengstbach und Imbach vor Ort mit den Anliegern zu begehen. Im Hochwasserfall stellten gelagerte Gegenstände oft Treibgut dar, welches unkontrolliert weggespült zu Verklausungen und sonstigen Schäden führen kann. Diese Idee wurde von Frau Wiegand als Vorschlag unterstützt.

Frau Mikus, Gewässerökologie

Frau Mikus erläutert, dass das betroffene Gewässer kein WRRL-Gewässer ist, jedoch unterliegt das Gewässer den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG). Der Hengstbach ist der oberen Forellenregion zuzuordnen. Die Planung des Beckens als „grünes Becken“ wird ausdrücklich begrüßt. Bei dieser Bauform werden die Belange des Gewässerschutzes bestmöglich berücksichtigt. Das Gewässer bleibt ungestört und wird lediglich auf einer kurzen Strecke beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist zu Gunsten des Hochwasserschutzes vertretbar. Es handelt sich bei dem geplanten Bauwerk um eine technische Anlage, welche den Schutz der Menschen vor Hochwasser gewährleisten soll. Dieser Schutz steht an erster Stelle, dennoch sollte im Rahmen des Möglichen auch der Schutz des Gewässers berücksichtigt werden. Dies geschieht hier vor allem durch die Forderung, das Gewässer nicht zu beeinträchtigen und somit die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Für die Durchgängigkeit ist die Gestaltung des Absperrbauwerks entscheidend, die Vorgaben aus dem DWA- Merkblatt M-509 müssen eingehalten werden. Die Durchgängigkeit ist aquatisch, (amphibisch), terrestrisch und in der Luft zu gewährleisten. In einem Variantenvergleich müssen denkbare Optionen zur Erreichung der Durchgängigkeit dargestellt werden. Jegliche Einschränkung einer der genannten Wege, muss in diesem Variantenvergleich erklärt und begründet werden. Denkbar sind Begründungen, die auf die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die Verhältnismäßigkeit abzielen. Ein solcher Variantenvergleich kann rein verbal-argumentativ erfolgen, eine vorherige Rücksprache mit der oberen Wasserbehörde (OWB) empfiehlt Frau Mikus dringend. Nach der aktuellen Planung ist vor allem die terrestrische Durchgängigkeit nicht gegeben. Die Abstimmung einer vertretbaren Lösung sollte auch unter Einbezug der FFH-Verträglichkeit, also gemeinsam mit dem Naturschutz, erfolgen.

Frau Mikus weist weiter darauf hin, dass in der vorgestellten Planung das Sohlssubstrat im Absperrbauwerk mit 15 cm eine zu geringe Stärke aufweist. Die Anforderung für die Durchgängigkeit von Makrozoobenthos beträgt 30 cm, mindestens müssen 20 cm Substratauflage vorhanden sein.

Die Anordnung des Rechens vor der Drosseleinrichtung bis zur Gewässer-
sohle, ist bei einem Stababstand von 10 cm nicht zulässig. Der Rechen soll-

te nicht bis zur Sohle reichen, sondern den Fließquerschnitt bei Normalabfluss frei lassen.

Der Kolk zur Energieumwandlung, wird in der aktuellen Planung so beschrieben, dass sich hier Sedimente sammeln und bei Hochwasser ausgeschwemmt werden. Solche Sedimentfallen werden in der Literatur als fischschädlich eingestuft, da hier insbesondere Feinsedimente ausgetragen werden, die sich durch die unnatürlichen Strömungsgegebenheiten verstärkt ansammeln. Solche Sedimentfallen sind demnach zu vermeiden. Frau Mikus erklärt, dass auch hier ein Kolk eingebaut werden kann, wenn dargelegt wird, warum die Energieumwandlung nicht durch Störsteine o.ä. an dieser Stelle erfolgen kann.

Frau Mikus hatte noch eine Frage zur Gestaltung der Pegelstrecke nach dem geplanten Becken. Frau Haase erklärte, dass das Becken ungesteuert sei und daher hier keine klar definierte Pegelstrecke erforderlich wäre. Eine einfache Messsonde, wie in den Plänen dargestellt, ist an dieser Stelle ausreichend.

Herr Diemel hinterfragt die geplante ungesteuerte Ausführung. Herr Vielhauer erläutert, dass Hochwasserschutzanlagen so solide und einfach wie möglich gebaut werden sollten, damit mögliche Fehlerquellen vermieden werden. Durch eine komplexe Steuerungstechnik werden elektrische Messgeräte und Aggregate benötigt, die ihrerseits bereits eine gewisse Ungenauigkeit besitzen und zusätzlich Fehler oder Störungen erleiden können. Um dem zu begegnen müssten diese Gerätschaften redundant, bzw. doppelt vorgehalten werden, wodurch wiederum die Bau- sowie Unterhaltungskosten steigen. Häufig übersteigt der finanzielle Mehraufwand den dadurch erzielten Nutzen im Hochwasserschutz und der Kosten-Nutzen-Faktor verschlechtert sich.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Keine Rückmeldung erhalten. Eine Absage erfolgte am 20.08.2019.

Herr Vielhauer trägt Auszüge aus der Stellungnahme des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) von 2012 zum eingereichten Hochwasserschutzkonzept vor und fragt nach deren Berücksichtigung innerhalb der aktuellen Planung.

Die Anhörung bezog sich auf die hydrologischen Berechnungsgrundlagen des Hochwasserschutzkonzeptes. Die eingesetzten Verfahren und hydrologischen Grundlagen wurde zugestimmt. Auf die Unsicherheiten aufgrund der fehlenden Abflussmessungen zur Kalibrierung des Rechenmodells wurde hingewiesen und empfohlen, ein Unsicherheitsband von 10 bis 20 Prozent bei den Abflussscheitel- und Abflussvolumenvariationen zu betrachten. Weiterhin wurde empfohlen, alternativ auch die DVWK-Niederschlagsverteilung anzuwenden. Diese Empfehlungen sollten bei der weiteren konkreten Planung berücksichtigt werden.

Abteilung V

Dezernat 53.1 „Forsten und Naturschutz I“

Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung“

Dezernat 53.3 „Naturschutz III“ Schutzgebiete, Landschaftspflege und -entwicklung

Herr Diemel von der oberen Naturschutzbehörde, Dezernat 53.1, führt zum Thema Naturschutz die Rechtsbereiche Eingriffsregelung, Artenschutz und Schutzgebiete auf.

Im Bereich Eingriffsregelung sind die Bilanzierung nach Kompensationsverordnung (KVO) sowie die Auswirkungen auf das Erholungsbild und das Landschaftsbild als Hauptkriterien aufzuführen. Der Naherholungsraum wird durch das Bauvorhaben voraussichtlich nachhaltig beeinflusst werden. Für das geplante Vorhaben ist eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung notwendig.

Im Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung stehen unter anderem Fledermäuse, Ameisenbläuling sowie Groppe und Bachneunauge. Die Flugrouten der Fledermäuse könnten durch das Querbauwerk möglicherweise beeinträchtigt werden. Bäume werden im Zuge der Baumaßnahme gefällt, wodurch möglicherweise bestehende Habitats zerstört werden und alternative Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu suchen sind. Die Sachlage muss nach abgeschlossener Kartierung im Detail geklärt werden.

Das Bauvorhaben wird sich wie bereits erwähnt in einem Natura 2000-Gebiet, bzw. FFH-Gebiet befinden. Die dort vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I (LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen, LRT 91E0* Auwälder mit Erle, Esche, Weide) sowie die dort vorkommenden besonders geschützten Arten nach Anhang II (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe) werden durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind sie unzulässig. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG muss für eine Ausnahme von dem Verbot ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen, die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sichergestellt sein und der Nachweis für das Fehlen von zumutbaren Alternativen vorliegen.

Im Anschluss beleuchtet Herr Diemel einzelne Aspekte der vorgenannten Punkte. Das überwiegende öffentliche Interesse und der Schutz der menschlichen Gesundheit sind eindeutig und nachvollziehbar. Innerhalb der Alternativenprüfung ist auch der Rückhalt in der Fläche z. B. durch kleine dezentrale Rückhaltebereiche zu betrachten und zu bewerten. Der Verlust von Lebensraumtypen muss mit den Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind die Kohärenzmaßnahmen im Vorfeld des Eingriffes

umzusetzen, z. B. muss für die Magere Flachlandwiese LRT 6510 mindestens eine Anpflanzung im Vorfeld des Eingriffes erfolgen, welche die Randbedingungen für eine erfolgreiche Ansiedlung hat. Herr Widdig sieht die Anpflanzung des LRT 91E0* kritisch, da auch andere Randbedingungen für eine erfolgreiche Ansiedlung notwendig sind. Als Beispiel wird für den LRT91E0* die Hochwasserdynamik angeführt, welche durch das HRB beeinflusst wird. Die zu erstellenden Unterlagen müssen sich deshalb auch mit der Veränderung der Abflussverhältnisse und deren Auswirkungen auf Fauna und Flora im Vergleich zu einer natürlichen Gewässerentwicklung befassen.

Herr Diemel weist darauf hin, dass die EU derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland führt. Streitthema sind die Schutzziele der Natura2000-Gebiete in Deutschland. Erhebungen der EU haben größere Abweichungen zu den ehemals gemeldeten Flächen ermittelt, wodurch der Vorwurf abgeleitet wurde, dass die Schutzgebiete nicht ausreichend geschützt werden. Das FFH-Gebiet „Krombachwiesen und Struth“ war eines der untersuchten Gebiete und steht damit unter erhöhter Aufmerksamkeit der EU.

Herr Widdig fragt bezüglich der EU-Regelung zur Datenerhebung bezüglich FFH-Gebiete nach. Herr Wilhelmi (Dezernat 53.3) beleuchtet den Datenstand der EU sowie die Unterschiede zwischen der Ersterhebung und der Gegenwart.

Frau Wiegand führt aus, dass im Juni und Juli des letzten Jahres bereits Besprechungen zwischen der ONB und den entsprechenden Fachplanern stattgefunden haben.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hess e.V.

Keine Rückmeldung erhalten.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Landesgeschäftsstelle

Herr Best von HGON fragt nach den Ausführungen der Tischvorlage auf Seite 3. Die Durchgängigkeit des Hengstbachs soll erhöht werden. Es gibt mehrere Wegekrenzungen, welche in Frage kommen und innerhalb der Tischvorlage werden keine genaueren Angaben getätigt, weshalb die Lage nicht eindeutig bekannt ist. Manche Durchlassbauwerke haben keinen Absturz, sodass sich die Situation verbessert hat. Im Oberlauf des Hengstbachs ist das Gewässer quellbachartig. Bis zu diesem Standort könnte die Möglichkeit für das Vorkommen der Groppe gegeben sein.

Herr Best schlägt vor, dass die Möglichkeit der Anpflanzung der Erlen entlang des Damms betrachtet werden sollte. So könnte das Landschaftsbild sich besser anpassen. Die Anbindung über die K49 an das Naherholungsgebiet könnte beeinträchtigt werden. Die Frequentierung von Fußgängern ist in diesem Bereich sehr groß. Herr Münker von der Stadt Haiger nimmt

diese Bemerkung auf. Die Frage von Herrn Vielhauer, ob die Dammkrone begehbar sein wird, wurde von Frau Haase und Herrn Münker bejaht. Die Dammkrone sollte zudem als Fahrradweg dienen. Herr Schneider, RP Gießen, Sachbearbeiter für die Finanzierung, weist darauf hin, dass keine Bezuschussung für den Fahrradweg auf der Dammkrone gewährt werden kann.

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.

Keine Rückmeldung erhalten.

BUND Landesverband Hessen e.V.

Keine Rückmeldung erhalten.

Verband Hessischer Fischer e.V. Hauptgeschäftsstelle

Keine Rückmeldung erhalten.

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. c/o Dr. Jörg Weise

Keine Rückmeldung erhalten.

TOP 6 Ausblick

Herr Münker, Bauamtsleiter bei der Stadt Haiger, erklärt, dass es in den letzten 30 Jahren kein Planfeststellungsverfahren gegeben hat. Herr Münker deutet auf die Dringlichkeit des Baus eines Hochwasserrückhaltebeckens hin und fragt, wie lange auf das Baurecht gewartet werden muss.

Herr Vielhauer erläutert, dass es von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen abhängt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung und Alternativprüfungen könnten das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren verzögern, sodass es sich über mehrere Jahre hinziehen kann, wenn Lücken in der naturschutzfachlichen Untersuchung entdeckt werden und nachkartiert werden muss. Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens wurde grob umrissen. Nach dem Antragseingang beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2, (OWB) beginnt das Verwaltungsverfahren und die Einbindung der Träger öffentlicher Belange.

Herr Münker fragt die Vertreter des Ingenieurbüros BGS Wasserwirtschaft GmbH, Frau Haase, Frau Maupeau von Modus Consult Speyer sowie Herrn Widdig von Simon + Widdig GbR, inwieweit die Planungsunterlagen im Hinblick auf die beim Scoping-Termin vorgetragenen Darstellungen und neuen Erkenntnissen vorbereitet werden können. Frau Haase und Frau Maupeau sind zuversichtlich, dass die Antragsunterlagen vervollständigt werden können. Herr Widdig hat bereits letztes Jahr 2018 mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Haiger alles abgeklärt, sodass es für ihn keine neuen Erkenntnisse gibt. Herr Widdig sieht kein Problem darin, die Daten aufzuarbeiten.

Herr Kipper von der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises fragt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich durchzuführen ist. Frau Wiegand erklärt, dass es grundsätzlich zwei Möglichkeiten gibt. Entweder beantragt die Antragstellerin die UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das bedeutet, dass die Vorprüfung beim Neuvorhaben in diesem Fall entfallen würde, wenn die OWB das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die zweite Möglichkeit ist, dass nach Antragseingang die OWB von Amts wegen die UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchführt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Vorprüfung erfolgt dann, wenn ein förmliches Verfahren durchgeführt werden muss, nach den Bestimmungen des § 19 UVPG.

Auf Nachfrage wird seitens der Verfahrensführung ebenso wie seitens der Verfahrensleitung ein Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG als zweckdienlich angesehen, da es vermutlich zeitsparender ist. Die summarische Einschätzung spricht vorliegend für ein notwendiges förmliches Verfahren.

Herr Vielhauer ergänzt, dass die Merkblätter der OWB für die Beantragung einer Planfeststellung Herrn Münker zur Verfügung gestellt wurden.

Nachdem es zum Vorhaben der Stadt Haiger, ein Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Sechshelden am Hengstbach zu errichten, keine weiteren Fragen im Rahmen des Scoping-Termins gibt und alle Anwesenden gehört wurden, schließt Frau Wiegand die Sitzung und bedankt sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für den guten Austausch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Siffermann-Gorr

Anhang

Teilnehmerliste

Stellungnahme der Abteilung III Dezernat 31

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dez. 41.1

Frau Siffermann-Gorr

Im Hause

Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens im Norden der Ortslage Haiger-Sechshelden

Raumordnerische Bewertung vor Einleitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 und §§ 70, 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nördlich der Ortslage Sechshelden soll laut der vorliegenden Scoping-Unterlage ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) mit einem Retentionsvolumen von ca. 70.000 m³, einer Dammlänge von ca. 60 m, einer Dammhöhe von bis zu 8,40 m und einer maximal überstaubaren Fläche von ca. 3,5 ha errichtet werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich als

- *Vorranggebiet für Natur und Landschaft,*
- *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie als*
- *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen fest.*

Durch das Vorhaben werden Flächen des im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* festgelegten FFH-Gebiets „Krombachwiesen und Struth“ in Anspruch genommen. Bisher ist offen, ob diese Beeinträchtigungen erheblich sein werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nicht mit Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 vereinbar. Sollte also die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, läge eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vor.

Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist neben der wasserrechtlichen Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich – diese würde vielmehr mit der Planfeststellungsgenehmigung erteilt werden. Sollten also erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten sein und eine Zielabweichung vorliegen, würde eine durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene raumordnerische Stellungnahmen dem verfahrensführenden Dezernat 41.2 – *Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz* im Rahmen der Beteiligung vorgelegt und auf diesem Weg in die Genehmigung einfließen.

Nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach

§ 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 11 HLPG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dies setzt voraus, dass die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eine Alternativenprüfung umfassen, die die Eingriffsintensität und Wirksamkeit der untersuchten (Standort-)Alternativen beschreibt und in einer (beantragten) Vorzugsvariante endet. Nur dann wären die Planfeststellungsunterlagen geeignet, die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im konkreten Zulassungsverfahren prüfen zu können – ein Raumordnungsverfahren könnte somit entfallen.

Die Entscheidung über das Entfallen eines Raumordnungsverfahrens obliegt der Obersten Landesplanungsbehörde – also dem Hessischen Wirtschaftsministerium. Sobald die Antragsunterlagen mit den entsprechenden Inhalten vorliegen, werde ich diese Abstimmung mit dem Ministerium vornehmen.

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung des *Vorangebiets für Natur und Landschaft* (in diesem Fall dem FFH-Gebiet), müssen sich die Planunterlagen aufgrund der regionalplanerischen Festlegung des Bereichs als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* und *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* auch mit den Auswirkungen auf die Landwirtschaft und des Klimas auseinandersetzen.

gez.

Philippi

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Teilnehmerliste und Info nach der DSGVO

Betreff / Anlage: HRB Sechshelden, Vortragskonferenz

Datum: 20.08.2019
Uhrzeit: 9.00 Uhr
Ort: Rathaus Haiger

Information nach der DSGVO:

Das Regierungspräsidium Gießen informiert Sie gemäß Art. 13 DSGVO (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; Datenschutzgrundverordnung) nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle/Firma	Unterschrift
1	SCHRAMM, MARIO	STADT HAIGER	
2	MÜNKER, ANDRÉ	- " -	
3	MAUPEU, Hannah	Modus Consult	H. Maupen
4	HAASE, KATHRIN	BGS Wasserwirtschaft GmbH	
5	Widdig, Thomas	Simon + Widdig GbR	Widdig
6	SCHÄRE, Arnold	UNB LDK	
7	KIPPER, MICHAEL	UNB LDK	
8	Kuthe Bernd	ALR LDK	
9	Sattel Jürgen	AFB Marburg	J. Sattel
10	Best, Klaus	HANO	
11	Lenz, Karl-Heinz	- " -	
12	Wagner, Marie	RPGI 41.4 zzt. 53.1	M. Wagner



Teilnehmerliste und Info nach der DSGVO

Betreff / Anlage: HRB Sechshelden, Vortragskonferenz

Datum: 20.08.2019
Uhrzeit: 9.00 Uhr
Ort: Rathaus Haiger

Information nach der DSGVO:

Das Regierungspräsidium Gießen informiert Sie gemäß Art. 13 DSGVO (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; Datenschutzgrundverordnung) nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle/Firma	Unterschrift
1 13	Stöck, Heide	RPGI, Dez. 53.1	
2 14	Wilhelmi, Steffen	RPGI, Dez. 53.3	
3 15	Frenzel, Anja	RPGI, Dez. 53.1	
4 16	Dienel, Reiner	" "	
5 17	Mikus, Brigitte	RPGI, Dez. 41.2	
6 18	Dielmann, Florian	- " -	
7 19	Wiegand, Mathias	- " -	
8 20	^{Ulrike} Steffens-Gott	RPGI, Dez. 41.2	
9 21	Bosse, Margit	RPGI, Dez. 41.2	
10 22	Schneider, Jörg	" "	
11 23	Herold	Hessen Mobil	bis z. Pause 10 ²⁵
12 24	Lenz	HGON	bis z. Pause 10 ²⁵

25 H. Schüller Jagdverband bis z. Pause 10²⁵

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie dem Regierungspräsidium Gießen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Gießen. Sie erreichen das Regierungspräsidium Gießen wie folgt: Landgraf-Philipp-Platz. 1-7, 35390 Gießen; E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de; Tel.: 0641/303-0

Umgang mit Ihren Daten

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit dem WHG, dem HWG und §§ 3 Abs. 1, 23 HDSIG.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

Empfänger Ihrer Daten

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die zu beteiligenden Stellen. Die übermittelten Daten dürfen von diesen Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013, S. 3) gespeichert, sofern keine spezialgesetzlichen Vorgaben bestehen. Aufbewahrungsfristen sind dem Erlass unmittelbar zu entnehmen.

Ihre Rechte

Es besteht ein Recht der Betroffenen auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Sie haben darüber hinaus das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

Datenschutzbeauftragte/r

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. der/s Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: dsb@rpgi.hessen.de

ANHANG W3.3

20.08.2019 - Ortsbegehung BGS / Simon & Widdig



Ergebnis Ortsbegehung am 20.08.2019 - Ausgleichsmaßnahmen Rohrdurchlässe

Projekt: Hochwasserrückhaltebecken Haiger-Sechshelden

Projekt-Nr.: 4011

Ort: Sechshelden, Feld

Datum: 20.08.2019

Uhrzeit: 12:45 bis 13:45 Uhr

Anwesend: Hr. Widdig, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie (**S&W**)
Fr. Haase, Büro BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt (**BGS**)

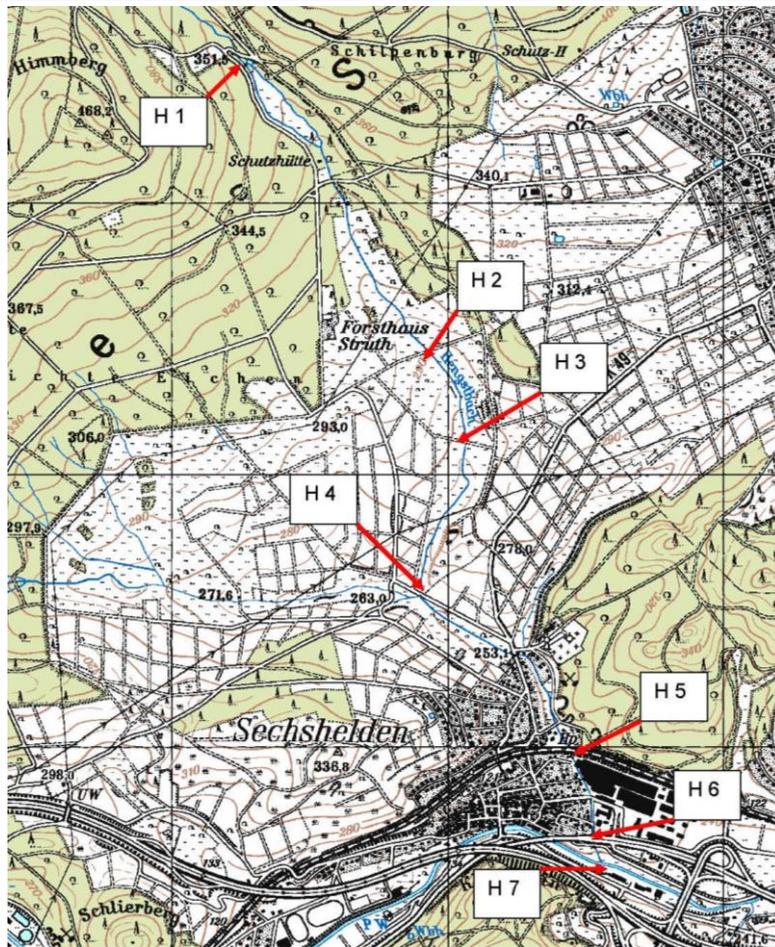
Veranlassung:

Im Rahmen des am selben Tag stattgefundenen Scoping-Termins im Rathaus Haiger wurde seitens des RP Gießen darauf hingewiesen, dass auch die Ausgleichsmaßnahmen geplant und zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. In dem Gutachten „Groppenpopulation und Wanderungshindernisse im Hengstbach“ der Bürogemeinschaft für Fisch- & Gewässerökologische Studien, Büro Marburg wurden im Bericht September 2012 mögliche Maßnahmen an den Rohrdurchlässen oberhalb des geplanten Hochwasserrückhaltedammes vorgeschlagen, um die Durchwanderbarkeit für die Groppe zu verbessern. Zusammen mit dem Biologen (S&W) erfolgte eine Ortsbesichtigung der im Gutachten genannten Rohrdurchlässen, um zu entscheiden, welche Maßnahmen tatsächlich als Ausgleich für den Bau des HRB Haiger Sechshelden herangezogen werden und auch sinnvoll sind, um den Lebensraum der Groppe zu verbessern.

Ergebnisse:

Sachverhalt			
1. Übersicht			
1.1	In dem o.g. Gutachten wurden 7 Durchlässe betrachtet (H1 bis H7). Für die Maßnahme relevant sind lediglich die Durchlässe H2 bis H4 oberhalb des geplanten Beckenstandortes (Nähe K49). Der Durchlass H1 liegt soweit im Quellgebiet, dass er für das Habitat der Groppe generell nicht mehr relevant ist.	-	-

Sachverhalt



2. Durchlass H4

2.1



Durchlass H4 unter asphaltierten Weg mit Darstellung Fließrichtung

Sachverhalt			
	 <p><i>Auslaufseite</i> Einlauf- und Auslauf H = 1,1 m, B = 1,4m Länge ca. 8,5 m</p> <p>Sohle gepflastert -> positiv für Durchwanderbarkeit Fazit: Am Durchlass selbst keine Veränderungen erforderlich.</p>		
2.2	 <p><i>Bereich unterhalb des Durchlasses</i></p> <p>Maßnahme: Einbringen einer Schüttung unterhalb des Durchlasses , um Sohlgefälle für Groppe passierbarer zu machen. Länge in etwa 4 m, Breite i.M. 1,0 m, Höhe i.M. 25 cm</p>	-	-
3. Durchlass H3			
3.1	 <p>Länge ca. 5 m</p>	-	-

Sachverhalt			
	 <p><i>Einlaufseite glattes Betonrohr DN 800</i></p>  <p><i>Auslaufseite mit Kolk</i></p> <p>Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch des DN 800 gegen ein Rechteckrahmenprofil z.B. NW 1000 x 1000 mit Querriegeln zur Sicherung des Sohlsubstrates 2. Auffüllung des Kolks 		
4. Durchlass H2			
4.1	 <p>L rd. 7,3 m</p>	-	-

Sachverhalt

4.2



Durchlass DN 600, Auslaufseite mit ausgebildetem Kolk



Auslauf Absturz 50 cm



Oberlauf dicht bewachsen



DN 600 Einlauf



Sachverhalt			
4.3	Fazit: Eine Entfernung des Absturzes bzw. Anpassung des Gefälles wäre zwar begrüßenswert, jedoch mit Blick auf den engen und durch Wurzelwerk kaskadenförmig ausgebildeten Gewässeroberlauf, ist die Passierbarkeit für die Groppe im Oberlauf des Durchlasses dennoch nicht gegeben. Auf eine Änderung des Rohrdurchlasses analog H3 wird daher verzichtet.	-	-

Darmstadt, den 22.08.2019

gez. K. Haase, BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt